Appenzell Ausserrhoden

Departement
Inneres und Sicherheit

Strassenverkehrsamt

Abteilung Administration
Landsgemeindeplatz 5
9043 Trogen
stva.ar.ch

Tel. 071 343 63 11
strassenverkehrsamt@ar.ch

Gesuch um vorzeitige Erteilung des Führerausweises der Spezialkategorie M (Mofa / E-Bike)

Gesuchsteller	
Name	
Vorname	
Adresse	
PLZ / Wohnort	
Geburtsdatum	
Name / Vorname gesetzliche Vertretung	

Örtliche Verhältnisse		
Schulhaus		
Adresse Schulhaus		
PLZ / Ort		
Schulstart im erwähnten Schulhaus		
Wegdauer Wohnort bis zur Schule gemäss Google Maps		Minuten zu Fuss
		Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Verkehrsmittel	☐ Keine ☐ Bus/Postauto	☐ Bahn ☐ Schulbus

Das Mindestalter für Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern beträgt 14 Jahre. Der Führerausweis der Spezialkategorie M kann jedoch bereits vor Erreichen des Mindestalters an Personen mit einer Behinderung erteilt werden, wenn sie auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind oder die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51).

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind

- Es stehen keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittel oder Schulbusse zur Verfügung.
- Der Schulweg beträgt mindestens 35 Minuten oder ist aufgrund medizinischer Einschränkungen ohne den Führerausweis der Spezialkategorie M nicht zumutbar.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 2. Seite ->

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche Vertretung

Appenzell Ausserrhoden

Hinweise

Einreichung des Gesuchs

- Dieses Gesuch ist zusammen mit dem Gesuch um Erteilung des Führerausweises der Kategorie M einzureichen. Es kann frühestens ab dem vollendeten 12. Altersjahr und drei Monate vor dem Übertritt in die entsprechende Schule eingereicht werden. Dem Gesuch sind die relevanten Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel beizulegen.

Öffentliche Verkehrsmittel

- Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt als zumutbar, wenn die gesamte Reisezeit einschliesslich der notwendigen Fusswege zwischen Wohnort, Haltestellen und Schulstandort sowie allfälliger Umsteigezeiten weniger als 35 Minuten beträgt und die öffentlichen Verkehrsmittel den Schulweg in einem angemessenen zeitlichen Rhythmus ermöglichen.

Berechnung Schulweg

- Die Bewilligung wird anhand des Schulwegs zum Schulhaus beurteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler den überwiegenden Teil des Unterrichts besucht. Für die Berechnung der Wegdauer wird die von Google Maps ermittelte Fusswegstrecke (kürzeste Route) verwendet, wobei der zeitlich längere bzw. körperlich anspruchsvollere Weg (Hin- oder Rückweg) massgebend ist.

Nicht berücksichtigte Umstände

- Nicht berücksichtigt werden einzelne Lektionen an anderen Schulstandorten (z.B. Hauswirtschaft oder Sportunterricht), die Mittagspause sowie Freizeit- und freiwillige Aktivitäten.

Medizinische Einschränkungen

- Liegen medizinische Einschränkungen vor, wird eine Fahreignungsuntersuchung (Stufe 3) angeordnet.

Abklärungen Schule

- Abklärungen bei der Schulgemeinde, der Schulverwaltung oder der Schulleitung bleiben vorbehalten und können ohne vorgängige Ankündigung vorgenommen werden.

Fahrberechtigung der Spezialkategorie M

- Mit dem Führerausweis der Spezialkategorie M dürfen Sie Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41; VTS) lenken.